**Muster 3: Niederschrift des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und die Feststellung des Zahlenverhältnisses zwischen den wahlberechtigten Frauen und Männern**

**(§§ 5 und 14 WO PersVG LSA, § 12 Abs. 2 Satz 2 PersVG LSA)**

|  |  |
| --- | --- |
| Der Wahlvorstand |  |
| [beim / bei der] [Dienststelle] | [Ort], [Datum] |

**Niederschrift**

über

die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder,

die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und

die Feststellung des Zahlenverhältnisses zwischen den wahlberechtigten Frauen und Männern

An der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes haben teilgenommen

[Name] als Vorsitzende/r,

[Name],

[Name].

1. Es wurde festgestellt, dass die Zahl der in der Regel Wahlberechtigten [0] beträgt. Es sind daher [0] Personalratsmitglieder zu wählen (§ 16 PersVG LSA).

2. Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurde Folgendes festgestellt:[[1]](#footnote-1)\*

(a) Da nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist, erübrigt sich die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(b) Da alle Beschäftigten der Gruppe der [Bezeichnung der Gruppe] angehören, erübrigt sich die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(c) Bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom [Datum] angegebenen Frist ist eine von § 17 Abs. 1 PersVG LSA abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 18 Abs. 1 PersVG LSA) beschlossen worden. Hiernach entfallen auf die Gruppe der Beamten [0] Sitze und auf die Gruppe der Arbeitnehmer [0] Sitze. Die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren erübrigt sich daher.

(d) Bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom [Datum] angegebenen Frist ist eine von § 17 Abs. 1 PersVG LSA abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 18 Abs. 1 PersVG LSA) nicht beschlossen worden.

Da beide Gruppen jeweils [0] Beschäftigte umfassen und damit die gleiche Anzahl von Beschäftigten haben, erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 PersVG LSA und § 5 Abs. 4 WO PersVG LSA entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt. Hierzu wurde folgendes Verfahren angewandt: [...]

Gemäß Losentscheid erhält die Gruppe der [Bezeichnung der Gruppe] die höhere Zahl von Sitzen.

Demnach entfallen auf die Gruppe der Beamten [0] Sitze und auf die Gruppe der Arbeitnehmer [0] Sitze.

(e) Bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom [Datum] angegebenen Frist ist eine von § 17 Abs. 1 PersVG LSA abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 18 Abs. 1 PersVG LSA) nicht beschlossen worden.

Die Gruppe der Beamten umfasst [0] Beschäftigte. Die Gruppe der Arbeitnehmer umfasst [0] Beschäftigte.

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der beiden Gruppen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wurde solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze verteilt waren (§ 5 Abs. 2 WO PersVG LSA).

Danach ergibt sich Folgendes:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Beamte | | Arbeitnehmer | |
| geteilt durch 1 | [0] | ([0]) | [0] | ([0]) |
| geteilt durch 2 | [0] | ([0]) | [0] | ([0]) |
| geteilt durch 3 | [0] | ([0]) | [0] | ([0]) |
| [usw.] |  | |  | |

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Zahlen.

Auf die Gruppen entfielen die gleichen Höchstzahlen, während nur noch ein Sitz zu verteilen war. Über die Verteilung dieses Sitzes entschied gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 WO PersVG LSA das Los. Hierzu wurde folgendes Verfahren angewandt: [...]

Gemäß Losentscheid erhielt die Gruppe der [Bezeichnung der Gruppe] den verbleibenden Sitz.

Demnach entfallen auf die Gruppe der Beamten [0] Sitze und auf die Gruppe der Arbeitnehmer [0] Sitze.

Aus § 17 Abs. 3 Satz 1 PersVG LSA und § 5 Abs. 3 WO PersVG LSA ergibt sich jedoch folgende, von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung:

Beamte [0] Sitze und

Arbeitnehmer [0] Sitze.

Begründung: [...]

Da die Gruppe der [Bezeichnung der Gruppe] nicht im Personalrat vertreten ist, gelten die Angehörigen dieser Gruppe als Angehörige der anderen Gruppe (§ 17 Abs. 3 Satz 3 PersVG LSA).

3. Zu dem Zahlenverhältnis zwischen den wahlberechtigten Frauen und Männern wurde Folgendes festgestellt:[[2]](#footnote-2)\*

(a) Da nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist, erübrigt sich die Feststellung des Zahlenverhältnisses.

1. Das Zahlenverhältnis zwischen den wahlberechtigten Frauen und Männern beträgt bei allen Wahlberechtigten [0] Frauen und [0] Männer, davon

in der Gruppe der Beamten [0] Frauen und [0] Männer und

in der Gruppe der Arbeitnehmer [0] Frauen und [0] Männer.

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| (Vorsitzende/r) |  |  |

1. \* Von den Abschnitten (a) bis (e) sind die nicht zutreffenden vier Varianten zu löschen. [↑](#footnote-ref-1)
2. \* Von den Abschnitten (a) und (b) ist die nicht zutreffende Variante zu löschen. [↑](#footnote-ref-2)